

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Epidemiologie, M.Sc.  
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München  
Standort: München  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

1. Die Hochschule muss die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren. (§ 14 BayStudAkkV)
2. Die Prüfungs- und Studienordnung sowie die Satzung über das Eignungsverfahren müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Hinsichtlich des Studiengangsmonitorings und der Sprache der Ordnungsmittel kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung. Außerdem werden die Auflagen zur Einreichung der finalen Studiengangsdokumente nicht erteilt.

## I. Auflagen

### **Auflage 1 zur Information der am Studiengangsmonitoring Beteiligten (§ 14 BayStudAkkV)**

Das Gutachtergremium gibt auf S. 43 des Akkreditierungsbericht die folgende Empfehlung:  
"Maßnahmen, die aus den quantitativen und qualitativen Evaluationen abgeleitet werden, sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen sollten den Studierenden systematisch zurückgespiegelt werden." Der Bewertung des Gutachtergremiums zu § 14 BayStudAkkV kann der Akkreditierungsrat entnehmen, dass die Studierenden berichtet hätten, dass sie nicht umfassend über die Ergebnisse und die umgesetzten Maßnahmen informiert würden.

Der Akkreditierungsrat stellt zudem in eigener Prüfung fest, dass aus den "Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München" nicht hervorgeht, inwiefern die LMU die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Beteiligten verpflichtend und regelhaft durchführt. Vielmehr ist dort von einer Empfehlung, die wesentlichen Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen, die Rede.

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung des Gutachtergremiums, dass die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluation informiert werden müssen. Aufgrund der Schilderungen im Akkreditierungsbericht und der Tatsache, dass die Informationspflicht über die Evaluationsergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen nicht erkennbar festgeschrieben sind, erkennt der Akkreditierungsrat jedoch einen auflagenrelevanten Mangel und erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage. Gemäß § 14 BayStudAkkV muss die Hochschule die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren.

### **Auflage 2 zu englischsprachigen Ordnungsmitteln (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 38 ausgeführt, dass sich für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ ein besonderer Profilananspruch aus der Internationalität des Studiengangs ergebe, etwa 75 % der Studierenden aus dem nicht-europäischen Ausland kämen und der Studiengang auf Englisch unterrichtet werde. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Zugangsvoraussetzungen keine Deutschkenntnisse vorsehen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit der Zielgruppe internationaler Studierender ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen auf Englisch vorliegen, nicht jedoch die Prüfungs- und Studienordnung sowie die Satzung über das Eignungsverfahren. Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

## **II. Nichterteilung der Auflagen zur Einreichung der finalen Studiengangsdokumente**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat S. 20 des Akkreditierungsberichts die folgenden beiden Auflagen vor:

"Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss eingereicht werden."

"Das finale Modulhandbuch muss eingereicht werden, die geplanten Weiterentwicklungen sind darin abgebildet."

Der Akkreditierungsrat bedankt sich beim Gutachtergremium für die nachvollziehbaren Darstellungen der geplanten Änderungen im Curriculum. Er entnimmt den Schilderungen im Akkreditierungsbericht, dass das Studienprogramm einer intensiven Weiterentwicklung fachlicher Inhalte unterliegt und außerdem Modulzuschnitte geändert werden (sollen). Die Änderungen im Curriculum sind teilweise bereits in der als Entwurf vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abgebildet. Der Akkreditierungsrat würdigt außerdem die transparente Darlegung der curricularen Änderungen seitens der LMU, ebenso wie die Bereitschaft, weitere geplante Änderungen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung zur Diskussion stellen. Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums und den daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag nachvollziehen. Die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats sieht allerdings vor, Prüfungs- und Studienordnungen i.d.R. nicht aufgrund ihres Entwurfsstatus zu beauftragen. Außerdem ist für Änderungen im Curriculum, sofern diese wesentlich sind, von der Anzeige einer wesentlichen Änderung am Akkreditierungsgegenstand Gebrauch zu machen. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflagen nicht.

### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat versieht seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass eine Nichtumsetzung der im Entwurf vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

